

Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

Bonbon- und Konfektmacher/in

Lehrzeit: 2 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.
1.	Handhaben und Instandhalten zu verwendenden Werkzeuge Geräte und Arbeitsbehelfe				
	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe				
2.	Grundkenntnisse über die Funktion der im Betrieb verwendeten Maschinen				
3.	Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften Lagerungs- und Verwendungsmöglichkeiten				
4.	Lagern und Behandeln aller Roh- und Hilfsstoffe für die Herstellung von Bonbon- und Konfektmassen				
	Beurteilen, Lagern und Behandeln aller Roh- und Hilfsstoffe für die Herstellung von Bonbon- und Konfektmassen				
5.	Herstellen und Weiterverarbeiten dieser Massen von Hand oder maschinell bis zum Endprodukt				
6.	Herstellen von Füllungen				
7.	Ausfertigen der Produkte, wie Glasieren, Tunken, Dekrieren, Doublieren				
8.	Lagern der Fertigprodukte unter Berücksichtigung der Haltbarkeitsgrenzen				
9.	Kenntnis der Herstellung von Schokoladen und Tunkmassen				
10.	Erzeugen von Creme-Schokoladen, Behandeln der Tunkmasen, Gießen von Hohl- und Vollware				
11.	Herstellen von Konfekt, gefüllt und ungefüllt				
12.	Herstellen von Bonbons, gefüllt und ungefüllt				
13.	Herstellen von Marzipan, Grillage, Nougat und Trüffelmassen				

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.
14.	Kenntnis der Drageeherstellung				
15.	Kenntnis der Verpackung (einzeln oder sortiert) der Endprodukte in verschiedenen Verpackungsmaterialien				
16.	Kenntnis der einschlägigen Hygienevorschriften				
17.	Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und des Codex alimentarius austriacus				
18.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit				
19.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)				
20.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften				

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

Durchgeführte Abstimmungsgespräche

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			